

Universität Leipzig
Veterinärmedizinische Fakultät

Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig

Vom 22. September 2017

Präambel

Auf der Grundlage der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV, insbes. § 14 Abs.2 sowie §10 Abs. 4) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3341), sowie aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG, insbes. §34 Abs. 1 Satz 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 9. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig die nachfolgende Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin beschlossen.

Die männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Aufgabe der Prüfungsausschussvorsitzenden
- § 3 Form der Prüfung
- § 4 Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis
- § 7 Zuständige Stelle
- § 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1: Zeitpunkt der Prüfungen, Nachweise für die Zulassung und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Veterinärmedizin der Universität Leipzig

Anlage 2: Berechnung von Teilprüfungen auf die Gesamtnote des ersten Prüfungsversuches in den Fächern der Tierärztlichen Prüfung nach TAppV

Anlage 3: Ärztliches Attest

§ 1

Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfungen im Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig. Diese Prüfungsordnung legt nach § 10 Abs. 4 TAppV die Prüfungsform für das jeweilige Prüfungsfach sowie die notwendigen Abweichungen von den §§ 9, 11, 12 und 14 TAppV fest.

§ 2

Aufgabe der Prüfungsausschussvorsitzenden

Die Vorsitzenden der staatlichen Prüfungsausschüsse für die Tierärztliche Vorprüfung und für die Tierärztliche Prüfung nach § 5 TAppV sorgen dafür, dass die Vorschriften der TAppV und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie stellen sicher, dass die Studierenden, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung besitzen, Erstprüfungen in den jeweiligen Prüfungsfächern zu den in der Anlage 1 vorgegebenen Fristen ablegen können. Die Prüfungsausschussvorsitzenden werden hierbei vom Studienbüro VMF der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig unterstützt.

§ 3

Form der Prüfung

- (1) Die Prüfungen können als mündliche, praktische, schriftliche und elektronische Prüfungen, die auch unter Anwendung des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden können, oder in einer Kombination davon durchgeführt werden. Die Form der Prüfungen wird in der Anlage 1 festgelegt.

- (2) Bei elektronischen Prüfungen beantworten die Prüflinge Prüfungsaufgaben über ein Eingabegerät auf einer Softwareplattform. Durch das ausreichend abgesicherte Speichern der Antworten der Prüflinge ist die gesamte elektronische Kommunikation zwischen den Eingabegeräten und dem Server nachvollziehbar.
- (3) Durch die Softwareplattform wird die Authentizität und Integrität der Prüfungsergebnisse sichergestellt. Insbesondere wird gewährleistet, dass die von dem Prüfling eingegebenen Antworten zweifelsfrei ihrem Ursprung zugeordnet und zu keinem Zeitpunkt verfälscht werden können.
- (4) Bei elektronischen Prüfungen wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, sich rechtzeitig und ausreichend mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (5) Zu Beginn einer elektronischen Prüfung authentifiziert sich jeder Prüfling mit den nur ihm zugewiesenen persönlichen Zugangsdaten über sein Eingabegerät auf der Softwareplattform. Dadurch wird dem Prüfling das Eingabegerät technisch eindeutig zugeordnet und seine Eingaben sind zweifelsfrei zuordenbar. Nachdem alle Prüfungsteilnehmer dementsprechend angemeldet sind, wird die Prüfung durch die Prüfungsaufsicht für alle Teilnehmer gleichzeitig gestartet. Die Prüfung endet spätestens nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit oder vorher, wenn der Prüfling dies über die Softwareplattform bestätigt.
- (6) Ein Fragenkatalog gewährleistet, dass gemäß Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer ausreichend vergleichbare Fragen vorhanden sind, um bei Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (7) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (8) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen.
- (9) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

- (10) Der Prüfungsausschuss-Vorsitzende, die Prüfer und die zuständigen Mitarbeiter des Studienbüros erhalten Zugang zu den elektronisch gespeicherten Prüfungsdaten. Die Dateien sind für 5 Jahre aufzubewahren und lesbar zu halten.
- (11) Die Tätigkeit der Prüfer besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und richtige sowie falsche Antworten festzulegen. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann. Die Prüfer sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie deren Auswertung verantwortlich.
- (12) Die Bearbeitungszeit für schriftliche und elektronische Prüfungen beträgt nicht weniger als 20 Minuten. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung oder Teilprüfung beträgt pro Prüfling in der Regel bis zu 90 Minuten. Bei praktischen Prüfungsformen hängt die Prüfungsdauer von der festgelegten Prüfungssituation und deren konkreten Umständen ab (praktische Prüfung am Tierpatienten).
- (13) Bei den in Anlage 1 gekennzeichneten Prüfungsfächern können sich die mündlichen, elektronischen und schriftlichen Prüfungen nach § 10 TAppV auch auf den Nachweis erstrecken, dass die Studierenden die erworbenen Grundkenntnisse praktisch anzuwenden verstehen ("praktischer" Prüfungsanteil). Die Prüfungsnote von Erstprüfungen kann auch unter Einbeziehung der Leistungen in Teilprüfungen ermittelt werden.
- (14) Gemäß § 34 Abs. 3 SächsHSFG ist die Inanspruchnahme eines Mutterschaftsurlaubs und einer Elternzeit im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Weiterhin ist im gesamten Prüfungsverfahren auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung sind durch den Prüfling durch ärztliches Attest nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann der Vorsitzende ein amtsärztliches Attest verlangen. Macht ein Prüfling, gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass er wegen seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. eine Verlängerung der Prüfungszeit oder andere Änderungen im Prüfungsverfahren diesen Nachteil aus.

§ 4

Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung

- (1) Die Anlage 1 zur Prüfungsordnung bezeichnet den Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung und die zu erbringenden Nachweise, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind.
- (2) Die vorläufigen Prüfungszeiträume eines Prüfungsabschnittes werden in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch 28 Tage vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt gegeben. Die Meldefristen zu den einzelnen Prüfungen oder Teilprüfungen sind in Anlage 1 festgelegt. Die Frist für die Entscheidung zur Zulassung zu den Prüfungen eines Abschnitts endet 7 Tage vor Beginn des Prüfungsabschnittes. Die Bekanntgabe der individuellen Prüfungstermine erfolgt spätestens 7 Tage vor der Prüfung mit der Ladung.
- (3) Die Universität bietet den Studierenden an, innerhalb des ersten Monats nach Beginn des ersten Fachsemesters in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse in den Fächern nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d TAppV verfügen.
- (4) Die Zulassung zur Tierärztlichen Prüfung erfolgt durch den Nachweis des Zeugnisses über die bestandene Tierärztliche Vorprüfung. An den Teilprüfungen des 5. Fachsemesters dürfen nur Studierende teilnehmen, die alle Fächer des Physikums (§ 22 TAppV) bestanden haben. An den Teilprüfungen des 6. Fachsemesters dürfen nur Studierende teilnehmen, die an den Teilprüfungen des 5. Fachsemesters regelmäßig teilgenommen und die Prüfungen in den Fächern Klinische Propädeutik und Radiologie mit Erfolg bestanden haben. An den Teilprüfungen des 7. bzw. 8. Fachsemesters dürfen nur Studierende teilnehmen, die die in Anlage 1 genannten und nach dem 6. bzw. 7. Fachsemester vorzulegenden Nachweise erbracht haben.
- (5) Zugangsvoraussetzung für die klinische Ausbildung im 9. und 10. Fachsemester ist, dass die Prüfungen nach § 29 Nr. 1 bis 7, 9 und 12 TAppV abgelegt und in mindestens acht Fächern bestanden sind.
- (6) Nachweise nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 TAppV werden nur anerkannt, wenn die jeweilige praktische Ausbildung frühestens zu folgenden Zeitpunkten abgeleistet wurde:
 - Ausbildung nach § 57 Abs. 1 TAppV (4-wöchiges kuratives tierärztliches Praktikum): nach der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters und nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung;

- Ausbildung nach § 55 Abs. 1 TAppV (2-wöchiges Praktikum in der Lebensmittelkontrolle): nach der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters;
 - Ausbildung nach § 57 Abs. 2 (16-wöchiges kuratives tierärztliches Praktikum) oder nach § 60 (Wahlpraktikum), die Ausbildung nach § 55 Abs. 2 TAppV (dreiwöchiges Praktikum Schlachtier- und Fleischuntersuchung) und die Ausbildung nach § 61 TAppV (zwei Wochen im öffentlichen Veterinärwesen): nach der Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters und unter der Voraussetzung des Absatzes 5.
- (7) Alle Prüfungen einschließlich aller Wiederholungsprüfungen sind nach der Zu-lassung zu den jeweiligen Abschnitten der Tierärztlichen Vorprüfung und in den jeweiligen Fächern der Tierärztlichen Prüfung nach Anlage 1 nach dem achten Fachsemester bzw. dem zehnten Fachsemester innerhalb eines Jahres abzuschließen. Bei Nichteinhalten dieser Frist gilt vorbehaltlich der Regelungen in § 12 Abs. 2 Satz 1 TAppV der Prüfungsabschnitt als endgültig nicht bestanden.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsinhalt ist abschließend in der TAppV geregelt.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 TAppV. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Bei Nichtbestehen von Prüfungen werden Wiederholungsprüfungen entsprechend der in Anlage 1 beschriebenen Prüfungsform durchgeführt. Die Berechnung von Teilprüfungen auf die Gesamtnote eines Faches der Tierärztlichen Prüfung erfolgt gemäß Anlage 2.
- (3) Die Leistungen in schriftlichen Prüfungen sind wie folgt zu ermitteln:
- | | | |
|--------------------------|------|--|
| "sehr gut" (1), | wenn | 100 - 89 %, |
| "gut" (2), | wenn | 88 - 77 %, |
| "befriedigend" (3), | wenn | 76 - 66 %, |
| "ausreichend" (4), | wenn | 65 - 55 %, |
| "nicht ausreichend" (5), | wenn | < 55 % der maximal erreichbaren Leistung erzielt werden. |

Eine im Multiple-Choice-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 55 Prozent der erzielbaren Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der von dem Prüfling erzielten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent die von den Prüflingen des Prüfungsversuchs durchschnittlich erzielte Punktzahl unterschreitet. Hat der Prüfling die gemäß Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note „sehr gut“ (1), wenn er mindestens 75 Prozent, „gut“ (2), wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, „befriedigend“ (3), wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, „ausreichend“ (4), wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat. Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittlich erzielte Punktzahl des ersten möglichen Klausurtermins.

- (4) Bei schriftlichen und elektronischen Prüfungen wird die Eignung und Eindeutigkeit der Fragen sowie die Kennzeichnung der als richtig zu bewertenden Antworten durch einen Reviewprozess der VMF überprüft und sichergestellt. Die Zuverlässigkeit der Prüfungen wird einmal pro Jahr anhand der Ergebnisse überprüft.
- (5) Schriftliche und elektronische Prüfungen können aus Einfach-, Mehrfach-Wahlaufgaben, Kurzantwort- und Freitextaufgaben sowie einer Kombination aus den genannten Fragentypen bestehen. Die Anzahl der erreichten Punkte im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl der gestellten fachspezifischen Fragen führt zur prozentualen Bewertung. Nachkommastellen entfallen. Sollte sich bei der Auswertung der Fragen ergeben, dass einzelne Fragen nicht berücksichtigt werden können, erfolgt die Notenberechnung anhand der Anzahl der verbliebenen Fragen.
- (6) Sofern in der Anlage 2 ausgewiesen ist, dass eine spezielle Teilprüfung bestanden sein muss, damit der erste Prüfungsversuch als bestanden gilt, ist im Fall eines Nichtbestehens dieser Teilprüfung das gesamte Prüfungsfach zu wiederholen. Die Form der Wiederholungsprüfung des jeweiligen Prüfungsfaches ist in der Anlage 1 festgelegt.
- (7) Das Prüfungsergebnis in einer mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfung/Teilprüfung ist dem Studierenden jeweils nach Abschluss der mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfung/Teilprüfung bekannt zu geben.
Das Ergebnis schriftlicher, elektronischer und schriftlich-praktischer Prüfungen/Teilprüfungen ist von den Prüfern über das Studienbüro VMF durch anonymisierten Aushang oder auf elektronischem Wege innerhalb von 21 Tagen nach der Prüfung/Teilprüfung bekannt zu geben.

- (8) Nach Abschluss einer schriftlichen oder elektronischen Prüfung/Teilprüfung wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 6 Versäumnis

Bei der ersten und zweiten Ladung zu einer Prüfung oder Teilprüfung in dem gleichen Prüfungsfach muss der Prüfling im Krankheitsfall innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Attest nach Formblatt (Anlage 3) vorlegen. Ab der dritten Ladung zu einer Prüfung in dem gleichen Prüfungsfach muss der Prüfling im Krankheitsfall innerhalb von drei Werktagen ein amtsärztliches Attest vorlegen.

Bricht ein Prüfling wegen Krankheit eine Prüfung ab oder tritt von ihr zurück, so muss unverzüglich ein Attest des Amtsärztlichen Dienstes der Stadt Leipzig vorgelegt werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen in § 12 Abs. 2 und 3 TAppV.

§ 7 Zuständige Stelle

Zuständige Stelle nach § 66 TAppV für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen nach § 65 TAppV sind die Vorsitzenden der staatlichen Prüfungsausschüsse für die Tierärztliche Vorprüfung bzw. für die Tierärztliche Prüfung der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer seiner Stellvertreter innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt für alle Studierenden, mit Ausnahme der in Absatz 2 getroffenen Regelung. Für

Studierende, die sich in ein höheres als das 1. Fachsemester immatrikulieren, gilt dies nur, wenn die Prüfungsordnung bereits für das jeweilige Fachsemester gilt, in welches die Studierenden immatrikuliert werden. Anderenfalls gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig vom 25. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 3, S. 1 bis 9) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 14. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 54, S. 24-42) fort.

- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits einen Prüfungsabschnitt (Tierärztliche Vorprüfung bzw. Tierärztliche Prüfung) im Studiengang Veterinärmedizin begonnen haben, gelten bis zur Beendigung dieses Prüfungsabschnitts weiterhin die §§ 3 und 5 der Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig vom 25. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 3, S. 1 bis 9) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 14. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 54, S. 24-42).
- (3) Diese Prüfungsordnung wurde aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Veterinärmedizinischen Fakultät vom 14. Juni 2017 und der Genehmigung des Rektorats der Universität Leipzig vom 13. Juli 2017 ausgefertigt und mit Schreiben vom 8. September 2017 (AZ.: 3-7238/2/7-2017) durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestätigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 22. September 2017

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1

Zeitpunkt der Prüfungen, Nachweise für die Zulassung und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Veterinärmedizin der Universität Leipzig

	Zeitpunkt	Nachweise für die Zulassung/Meldung zu den Prüfungen/Prüfungsfächer (nach § 19, 22 und 29 TAppV)	Prüfungsform
Tierärztliche Vorprüfung			
Vorphysikum	Ende der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters	Nachweise nach § 20 Abs. 1 TAppV – Meldung zu den Prüfungen des Vorphysikums	
	Prüfung in	Physik einschl. der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes	schriftliche Klausur
		2. Wiederholungsprüfung	mündlich
		Chemie	mündlich
		Zoologie	schriftliche Klausur
Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen	mündlich		
Physikum	Ende der vorlesungsfreien Zeit des 3. Fachsemesters	Nachweise nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 TAppV - vorläufige Meldung zu den Prüfungen des Physikums	
	Prüfung in	Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung (1. Prüfungsversuch)	schriftliche Klausur
	Ende der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters	Nachweise nach § 23 TAppV – endgültige Zulassung zu den Prüfungen des Physikums	
	Prüfung in	Anatomie	mündlich und praktisch
		Histologie und Embryologie	mündlich und praktisch
		Physiologie	mündlich und praktisch
Biochemie		mündlich und praktisch	
Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung	schriftliche Klausur		
2. Wiederholungsprüfung	mündlich		

Tierärztliche Prüfung

MC: schriftliche Prüfung nach dem Antwort-Wahlverfahren (Multiple-Choice)

		Nachweise nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 TAppV für das jeweilige Prüfungsfach zum angegebenen Zeitpunkt der Prüfung	
	Nach bestandenerm Physikum bis 7 Tage vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters	Nachweis: Zeugnis über bestandene Tierärztliche Vorprüfung – Meldung zu den Prüfungen der Tierärztlichen Prüfung des 5. und 6. Fachsemesters	
	Nach der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters Prüfung in	Klinische Propädeutik	Schriftlich (MC) und praktisch
		Nach- und Wiederholungsprüfungen	mündlich und praktisch
		Radiologie	schriftlich (MC)
		Nach- und Wiederholungsprüfungen	mündlich
	Nach dem 5. Fachsemester	Nachweise: - regelmäßige Teilnahme an den Teilprüfungen des 5. Fachsemesters - bestandene Prüfungen in Klinischer Propädeutik und in Radiologie	
	Zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters	Nachweis nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 TAppV für Immunologie als Voraussetzung für die Meldung zu den Teilprüfungen Bakteriologie und Mykologie, Parasitologie sowie Virologie	

	Zu Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters	Meldung zu den Prüfungen der Tierärztlichen Prüfung des 7. und 8. Fachsemesters Nachweise: - regelmäßige Teilnahme an den Teilprüfungen des 6. Fachsemesters - Bescheinigung nach § 31 TAppV Abs. 2 Nr. 1 für Futtermittelkunde - Praktikum nach § 57 Abs. 1 TAppV (4 Wochen in kurativer tierärztlicher Praxis)	
	Nach der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters Prüfung in	Tierschutz und Ethologie	mündlich
	Nach dem 7. Fachsemester	Nachweise: - regelmäßige Teilnahme an den Teilprüfungen des 7. Fachsemesters	
	Nach der Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters Prüfung in	Virologie*)	schriftlich (MC) und mündlich
		Tierhaltung und Tierhygiene	mündlich
		Tierernährung**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
		Bakteriologie und Mykologie**)	schriftlich (MC) und schriftlich- praktisch und mündlich
		Parasitologie**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
		Pharmakologie und Toxikologie *)	schriftlich (MC)

	Nach dem 10. Fachsemester	Meldung zu den Prüfungen der Tier- ärztlichen Prüfung nach dem 8. Fachsemester Nachweise: - bestandene Prüfungen in den Fä- chern Nr. 1 bis 7, 9 und 12 nach § 29 TAppV - Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 TAppV für Biometrie - Bescheinigungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 TAppV (224 Stunden Wahlpflicht) - Praktikum nach § 57 Abs. 2 TAppV (16 Wochen in kurativer tierärztlicher Praxis) oder ein Teil davon als Wahlpraktikum nach § 60 TAppV - Praktikum nach § 55 Abs. 1 TAppV (Lebensmittelkontrolle) - Praktikum nach § 55 Abs. 2 TAppV (3 Wochen Schlachtier- und Fleischuntersuchung) - Praktikum nach § 61 TAppV (2 Wochen im öffentlichen Veterinär- wesen)	
	Prüfung in	Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie	mündlich
		Arznei- und Betäubungsmittelrecht	schriftlich und mündlich und praktisch
		Geflügelkrankheiten**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch

	Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
	Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene	Schriftlich (MC), und schriftlich elektronisch und praktisch
	Fleischhygiene**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
	Milchkunde	schriftlich, elektronisch und praktisch
	Reproduktionsmedizin**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
	Innere Medizin**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
	Chirurgie und Anästhesiologie**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
	Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht	mündlich

*) Die Wiederholungsprüfungen finden in mündlicher Form statt.

***) Die Wiederholungsprüfungen finden in mündlicher und praktischer oder schriftlich-praktischer Form statt.

Anlage 2

Berechnung der Gesamtnote aus Teilprüfungen für den ersten Prüfungsversuch in den Fächern der tierärztlichen Prüfung nach TAppV

Klinische Propädeutik

- I) schriftliche Prüfung (MC): 50 % der Gesamtnote
- II) praktische Prüfung: 50 % der Gesamtnote

Die schriftliche und die praktische Prüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Klinische Propädeutik als nicht bestanden.

- III) Berechnung der Gesamtnote: schriftl. Prüfung \times 0,50 + prakt. Prüfung \times 0,50

Nach- und Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Radiologie

Schriftliche Gesamtprüfung (MC) mit Gesamtnote

Nach- und Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Virologie

- I) Mündl. Blockprüfung (BP): 75 % der Gesamtnote
- II) Schriftliche Prüfung (MC): 25 % der Gesamtnote
- III) Berechnung der Gesamtnote: BP \times 0,75 + schriftl. Prüfung \times 0,25

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Bakteriologie und Mykologie

- I) Schriftliche Prüfung (MC): 33 %
- II) Schriftlich-praktische Teilprüfung: 34 %
- III) Mündliche Teilprüfung: 33%

IV) Berechnung der Gesamtnote: schriftl. Prüfung $\times 0,33$ + schriftlich-praktische Teilprüfung $\times 0,34$ + mündliche Teilprüfung $\times 0,33$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und schriftlich-praktischer Form durchgeführt.

Parasitologie

- I) schriftliche Prüfung (MC): 25 % der Gesamtnote
- II) mündliche und praktische Blockprüfung (BP): 75 % der Gesamtnote
- III) Berechnung der Gesamtnote: schriftl. Prüfung $\times 0,25$ + BP $\times 0,75$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Tierhaltung und Tierhygiene

mündliche Gesamtprüfung mit Gesamtnote

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Tierschutz und Ethologie

mündliche Gesamtprüfung mit Gesamtnote

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie

mündliche Gesamtprüfung mit Gesamtnote Wiederholungsprüfungen
werden in mündlicher Form durchgeführt.

Tierernährung

- I) schriftliche Prüfung (MC): 38% der Gesamtnote
- II) mündl. und prakt. Blockprüfung (BP): 62 % der Gesamtnote

Die Blockprüfung muss mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Tierernährung als nicht bestanden.

- III) Berechnung der Gesamtnote: schriftl. Prüfung x 0,38 + BP x 0,62

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Pharmakologie und Toxikologie

- I) schriftliche Prüfung Fokuse (MC)
- II) schriftliche Prüfung Allg. Pharmakologie (MC)
- III) schriftliche Prüfung Allg. Toxikologie (MC)
- IV) schriftliche Prüfung Antibiotika und Antiparasitika (MC)

Gesamtnote: Die Summe der erreichten Teilleistungen aus der schriftlichen Prüfung der Fokuse und den schriftlichen Prüfungen Allg. Pharmakologie, Allg. Toxikologie sowie Antibiotika und Antiparasitika werden nach § 5 der Prüfungsordnung berechnet.

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Arznei- und Betäubungsmittelrecht

- | | | |
|------|---|---------------------|
| I) | praktische Teilprüfung (Herstellung, Kennzeichnung, Preisberechnung von Arzneimitteln): | 10 % der Gesamtnote |
| II) | schriftliche Teilprüfung (Arzneimittelverordnung): | 25 % der Gesamtnote |
| III) | mündliche Teilprüfung (Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht): | 65% der Gesamtnote |

Wiederholungsprüfungen werden in schriftlicher und mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Geflügelkrankheiten

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| I) | schriftliche Prüfung (MC): | 50 % der Gesamtnote |
| II) | mündliche und praktische Blockprüfung (BP): | 50 % der Gesamtnote |

Die schriftliche Prüfung sowie die Blockprüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Geflügelkrankheiten als nicht bestanden.

- | | | |
|------|----------------------------|--|
| III) | Berechnung der Gesamtnote: | $\text{schriftl. Prüfung} \times 0,50 + \text{BP} \times 0,50$ |
|------|----------------------------|--|

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie

1. Allgemeine Pathologie (TP)

- I) mündliche Blockprüfung Allgemeine Pathologie (TP Allg. Pathologie)

2. Histopathologie

- II) schriftliche Teilprüfung Histopathologie 1
(7. Fachsemester):
- III) schriftliche Teilprüfung Histopathologie 2
(8. Fachsemester):
- IV) Die Berechnung der Zwischennote in Histopathologie erfolgt aus der Summe der Einzelpunktzahlen der beiden Teilprüfungen

3. Spezielle Pathologische Anatomie

- V) schriftliche Prüfung Fokuse (MC): 50% der Zwischennote
Spezielle Pathologische Anatomie
- VI) mündl. und prakt. Blockprüfung Spezielle Pathologie (TP Spez. Patho –
Obduktion/Organuntersuchung/Bericht): 50% der Zwischennote
Spezielle Pathologische Anatomie
- VII) Berechnung Zwischennote Spezielle Pathologische Anatomie
(ZN) Spez. Patho: schriftliche Prüfung Fokuse x 0,50 + TP Spez. Patho x 0,50
- VIII) Berechnung der Gesamtnote: ZN Spez. Patho + TP Allg. Patho +
ZN Histopathologie geteilt durch 3

Die schriftliche Prüfung Fokuse, die Zwischennote Histopathologie sowie die Blockprüfungen Allgemeine Pathologie und Spezielle Pathologische Anatomie müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene

- I) schriftliche Prüfung Fokuse (MC)
in Lebensmittel- und Milchkunde: 34 % der Gesamtnote
- II) elektronische Prüfung zum theoretischen Teil
der Blockprüfung (tBP): 34 % der Gesamtnote
- III) schriftlicher und praktischer Teil
der Blockprüfung (mpBP): 32 % der Gesamtnote
- IV) Berechnung der Zwischennote Theorie Lebensmittelkunde: (ZN: schriftl.
Prüfung Fokuse x 0,50 + tBP x 0,50
- V) Berechnung der Gesamtnote: (GN): $ZN \times 0,68 + mpBP \times 0,32$

Die Zwischennote Theorie Lebensmittelkunde sowie der schriftliche und praktische Teil der Blockprüfung (mpBP) müssen jeweils mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfungen werden in schriftlicher und praktischer Form durchgeführt.

Fleischhygiene

- I) schriftliche Prüfung (MC): 20 % der Gesamtnote
- II) mündliche und praktische Blockprüfung (BP): 80 % der Gesamtnote

Der praktische Anteil der Blockprüfung muss mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Fleischhygiene als nicht bestanden.

- III) Berechnung der Gesamtnote: schriftliche Prüfung x 0,20 + BP x 0,80

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Milchkunde

- I) elektronische Prüfung zum theoretischen Teil der Blockprüfung, Klausur (tBP): 50 % der Gesamtnote
- II) schriftlicher und praktischer Teil der Blockprüfung (mp BP): 50 % der Gesamtnote
- III) Berechnung der Gesamtnote: $tBP \times 0,50 + mp \text{ BP} \times 0,50$

Der theoretische Teil der Blockprüfung (elektronische Prüfung) sowie der schriftliche und praktische Teil der Blockprüfung (mp BP) müssen jeweils mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Milchkunde als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfungen werden in schriftlicher und praktischer Form durchgeführt.

Reproduktionsmedizin

- I) schriftliche Prüfung (MC): 50 % der Gesamtnote
- II) mündliche und praktische Blockprüfung (BP): 50 % der Gesamtnote

Die schriftliche Prüfung sowie die Blockprüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Reproduktionsmedizin als nicht bestanden.

- III) Berechnung der Gesamtnote: $\text{schriftl. Prüfung} \times 0,50 + \text{BP} \times 0,50$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Innere Medizin

- I) schriftliche Prüfung (MC): 50 % der Gesamtnote
- II) mündl. und prakt. Blockprüfung (BP): 50 % der Gesamtnote

Die schriftliche Prüfung sowie die Blockprüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Innere Medizin als nicht bestanden.

- III) Berechnung der Gesamtnote: schriftl. Prüfung x 0,50 + BP x 0,50

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Chirurgie und Anästhesiologie

- I) Fokus-Klausuren (MC): 50 % der Gesamtnote
- II) mündliche und praktische Blockprüfung (BP): 50 % der Gesamtnote

Die schriftliche Prüfung sowie die Blockprüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Chirurgie und Anästhesiologie als nicht bestanden.

- III) Berechnung der Gesamtnote: schriftliche Prüfung x 0,50 + BP x 0,50

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht

mündliche Gesamtprüfung mit Gesamtnote

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)

**zur Vorlage innerhalb von drei Werktagen
(Werktage = Montag bis Samstag)
beim Studienbüro der Veterinärmedizinischen Fakultät
der Universität Leipzig**

Erläuterung für den Arzt:

Wenn Studierende der Veterinärmedizin aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen, haben sie gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) dem zuständigen Prüfungsausschuss die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigen sie ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Da es für diese Beurteilung durch den Prüfungsausschuss nicht ausreicht, dass sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit bescheinigen, werden Sie um kurze Ausführungen zu nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen und hierzu **erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden**. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. Dies steht im Einklang mit dem Datenschutz.

1. Name und Anschrift der untersuchten Person

Familienname:	Vorname:
Geburtsdatum:	
Anschrift: PLZ und Wohnort	Straße und Hausnummer

2. Erklärung des Arztes

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsfähigkeit hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Bezeichnung der Krankheit (optional):

Krankheitssymptome / Art der Leistungsminderung

Die Krankheitssymptome stehen im Zusammenhang mit Examensangst / Prüfungsstress: ja nein
 Aus ärztlicher Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor: ja nein
 Die Gesundheitsstörung ist dauerhaft vorübergehend

Voraussichtliche Dauer der Erkrankung: von _____ bis _____

_____ (Praxis- / Kassenstempel) _____
Datum Unterschrift

Angaben durch den Prüfling:	
Prüfung bzw. Prüfungsfach	Prüfungsdatum